

**Protokoll
der 98. Sitzung des Braunkohlenausschusses des Landes
Brandenburg vom 31.03.2022**

Datum: 31.03.2022
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr
Ort: Stadthalle Cottbus
Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

TOP 1 Begrüßung durch die Vorsitzende

Frau Kircheis begrüßte die Mitglieder und Teilnehmer mit beratender Befugnis, die Vertreter der Landesregierung sowie die Medienvertreter. Das ausgereichte Schutz- und Hygienekonzept ist zu beachten. Es waren 15 beschließende Mitglieder anwesend. Von den beratenden Teilnehmern hatten sich 11 entschuldigt.

Sie informierte über den Wechsel des Arbeitskreisleiters im Arbeitskreis Lauchhammer. Herr Herrmann hatte sein Amt niedergelegt und neu gewählt wurde Herr Reiner Kula.

Frau Kircheis erkundigte sich nach Hinweisen zur Tagesordnung.

Herr Schuster wünschte zum TOP 3 eine Präsentation zu zeigen und bat das Bergamt um Information zum geotechnischen Ereignis am Cottbuser Ostsee.

Frau Kircheis stimmte nach Rücksprache mit dem LBGR zu.

Herr Stahlberg fragte nach, ob das LBGR unter TOP 3 Aussagen zum Abschlussbetriebsplan machen wird.

Frau Kircheis bestätigte dies und ließ über die Tagesordnung mit den Änderungen abstimmen.

Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

TOP 2 Bestätigung der Niederschrift der 97. Sitzung vom 04.11.2021

Frau Kircheis informierte, dass zum Protokollentwurf der 97. Sitzung keine Hinweise eingegangen sind und ließ über die Niederschrift abstimmen.

Das Protokoll wurde mit 13 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen bestätigt.

Aus der letzten Sitzung war die Anfrage zur Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses und des Arbeitskreises Jänschwalde von Herrn Stahlberg noch offen. Diese wurde auf Basis einer juristischen Bewertung wie folgt beantwortet:

„Im Ergebnis der rechtlichen Überprüfung kann mitgeteilt werden, dass nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung bzw. dem inhaltsgleichen § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Braunkohlenausschusses Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, deren Gemarkungsgebiet von einem Braunkohleverfahren betroffen sind und die Beratungsgegenstände die jeweiligen Gemeinden betreffen, mit beratender Befugnis an der Sitzung des Braunkohlenausschusses teilnehmen können. Wenn kein Braunkohleplanverfahren Planverfahren durchgeführt wird, treffe die gesetzliche Voraussetzung für eine beratende Mitwirkung nicht zu. Der § 13 des Regionalplanungsgesetzes bestimmt lediglich den Planungsraum für mögliche Braunkohlen- und Sanierungspläne. Für die beratende Teilnahme ist die Lage der Gemeinden im Plangebiet allein nicht ausreichend, denn das Regionalplanungsgesetz knüpft als Voraussetzung ausdrücklich an die Betroffenheit durch ein laufendes Braunkohleplanverfahren an.“

TOP 3 Information zum Zielabweichungsverfahren und Abschlussbetriebsplanverfahren Tagebau Jänschwalde

Frau Dähnhardt erinnerte an die Berichterstattung im Frühjahr 2021. Das Bergbauunternehmen hatte bei GL 4 einen Antrag auf Zielabweichung gestellt, da aufgrund neuer Erkenntnisse die geplante Bergbaufolgelandschaft mit dem Taubendorfer See nicht umgesetzt werden kann. Es sollten nun 3 Seen entstehen. Die GL hat daraufhin geprüft, ob die Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) vorliegen und nach der Bestätigung die LEAG gebeten, die Antragsunterlagen fachlich zu untersetzen. Danach waren weitere Verfahrensschritte vorgesehen. Mit den fachlich berührten Stellen ist das Einvernehmen herzustellen und mit den betroffenen Kommunen ist das Benehmen herzustellen. Die entsprechende Beteiligung war vorbereitet. Durch das Urteil des Verwaltungsgerichtes in Cottbus zur Klage der Deutschen Umwelthilfe gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplanes zum Tagebau Jänschwalde darf der Tagebau nur noch bis 15.05.2022 weiterbetrieben werden. Das heißt, die Zulassung ist vorerst außer Kraft gesetzt. Das hat GL 4 bewogen, Kontakt mit dem Bergamt und dem Bergbautreibenden aufzunehmen, um zu klären, wie es weitergeht. Die Antworten stehen noch aus, daher ist das Zielabweichungsverfahren vorerst angehalten.

Frau Kircheis bedankte sich bei Frau Dähnhardt für die Ausführungen und bat Herrn Penk um sein Statement.

Herr Penk führte aus, dass mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Cottbus die Vollziehbarkeit des Hauptbetriebsplanes zum Tagebau Jänschwalde ab dem 15.05.2022 nicht mehr gegeben ist. Dagegen hat das Unternehmen am 29.03.2022 beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) Beschwerde eingelegt. Durch das LBGR wurde das Unternehmen aufgefordert bis zum 14.04.2022 eine Sicherungsplanung vorzulegen. Diese wird vom Unternehmen erarbeitet. Es werden die notwendigen Maßnahmen dargestellt und erläutert. Weitere Aussagen sind zum heutigen Zeitpunkt dazu nicht möglich.

Frau Kircheis dankte Herrn Penk.

Frau Dähnhardt erläuterte, dass es entscheidend ist, wie es im Tagebau weitergeht. Denn danach kann erst entschieden werden, ob das Zielabweichungsverfahren noch fortzuführen ist. Maßgeblich für die Beantwortung dieser Frage ist, wie die Bergbaufolgelandschaft am Ende aussehen wird.

Herr Sell stellte dar, dass der eingereichte Abschlussbetriebsplan zum Tagebau Jänschwalde das 3-Seen-Konzept für die Bergbaufolgelandschaft vorsieht. Dieses ist nicht mit den Zielen der Raumordnung

im Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde von 2002, der den Taubendorfer See ausweist vereinbar. Daher muss in dem Zielabweichungsverfahren geklärt werden, ob von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden darf. Weiterhin gab es seitens des Bergamtes Nachforderungen zu den Antragsunterlagen des Abschlussbetriebsplanes. Diese müssen noch nachgereicht werden.

Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes Cottbus müssen jetzt die weiteren Planungen der LEAG abgewartet werden. Dazu werden Gespräche geführt. Das ist der aktuelle Stand aus Sicht des LBGR.

Frau Kircheis bedankte sich für die Ausführungen und eröffnete die Diskussion.

Herr Bedrich vertrat die Ansicht, dass der Umgang mit den Themen, wie z. B. mit dem Tagebau Jänschwalde und deren Auswirkungen auf die Region groß sind. Mit dem Urteil und dem damit verbundenen Anhalten des Tagebaues ist keinem geholfen, auch nicht der Natur. Aus geotechnischen Sicherheitsgründen ist es notwendig, weiter Wasser zu heben. Bis zur endgültigen Klärung der Restraumgestaltung und deren Genehmigung könnten Jahre vergehen. Den Beschäftigten, die seit mehreren Jahren immer wieder vor der Ungewissheit um ihre Arbeitsplätze, ihren Familien und ihrer Zukunft stehen, ist das nur schwer zu erklären. Für die Region sollte es doch wichtiger sein, den Strukturwandel voranzubringen und durch einen geordneten Auslauf der Tagebaue etwas für die Natur zu tun. Es sind Fehler beim Bergamt und der LEAG gemacht worden, aber die Umweltverbände hätten im Sinne der Region mit den Beteiligten Kompromisslösungen suchen können bevor Klage eingereicht wurde.

Frau Kircheis bedankte sich für die klaren Worte und gab Herrn Schuster das Wort.

Herr Schuster führte anhand der Folien in der Anlage 2 aus, dass die LEAG eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde aus dem Jahr 1996 besitzt, die eine maximale Grundwasserentnahme pro Jahr festlegt. Diese basiert auf den beantragten Mengen. Damals ist man davon ausgegangen, dass der Tagebau 2019 endet, so steht es auch im Braunkohlenplan. Seit 2017 bis Oktober 2021 wurden 240 Mio. m³ mehr abgepumpt als genehmigt war. Diesen Rechtsbruch hat das Gericht festgestellt und entsprechend den Hauptbetriebsplan zum 15.05.2022 ausgesetzt.

Es wird ausgeführt, dass der bereits vorhandene Randschlauch von Heinersbrück über Jänschwalde-Ost bis Taubendorf zum Teil mit den anfallenden Massen im Tagebau verfüllt werden sollte und zum Schluss nur der Taubendorfer See übrigbleibt. Nun will die LEAG das 3-Seen-Konzept umsetzen. Dabei entstehen 3 kleinere Seen, da der Randschlauch an einigen Stellen noch verfüllt werden soll. Die LEAG legte im Verfahren dar, wenn der Tagebau am 15.05.2022 angehalten werden soll, wird ein 13 km langer Restsee entstehen. Das wird angezweifelt, da ein solcher See nicht genehmigungsfähig wäre, denn es kann dabei eine Vermeidung von Allgemeenschäden nicht ausgeschlossen werden. Es wird die Ansicht vertreten, dass der durch den Stopp entstehende Randschlauch im Norden ein Stück kürzer wäre und es müsste ggf. umgeplant werden aber alle wasserwirtschaftlichen Folgen würden so nicht eintreten, wie von der LEAG dargelegt.

Bereits 2010 wurde u. a. von der Gemeinde Schenkendöbern beantragt, den Braunkohlenplan zu ändern und zum Schutz der Umgebung vor Grundwasserentzug eine Dichtwand zu bauen. Vorgeschlagen wurde ein Trassenverlauf südlich der Taubendorfer Rinne. Geprüft wurde durch das LBGR der Verlauf in der Rinne und als nicht machbar abgelehnt.

Zum laufenden Zielabweichungsverfahren wurde Akteneisicht beantragt und die entsprechenden Unterlagen sind im Januar 2022 übermittelt worden. Die Grüne Liga hat dazu bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung eine Stellungnahme abgegeben. Grundsätzlich wird die Verfahrensart kritisch hinterfragt. Mit der Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“ des Braunkohlenplanes wurden bereits Aspekte der Zielabweichung bei der Planaufstellung erörtert. Auch sind die Grundzüge der Planung berührt, wenn die Flächen in der Bergbaufolgelandschaft komplett anders angeordnet werden.

Weiterhin wird die Erstellung des Grundwassergutachtens kritisiert. Bei den verwendeten Basisdaten ist der Klimawandel nicht berücksichtigt worden und demzufolge die Ergebnisse nicht belastbar. Es sollte dringend ein Gutachten mit realistischen Annahmen erarbeitet werden, bevor Entscheidungen über die Bergbaufolgelandschaft getroffen werden können.

Außerdem ist es notwendig, die Reinigung der Kippenwässer vor der Einleitung in den Spreewald zu untersuchen, um weiteren Schaden durch Verockerung abzuwehren.

Details des Vortrages können der Anlage 2 entnommen werden.

Herr Rakete zitierte das Regionalplanungsgesetz, nach dem der Braunkohlenausschuss zur Mitwirkung und regionalen Willensbildung bei der Braunkohlen- und Sanierungsplanung gebildet wurde. Dies betrifft aus seiner Sicht die Versorgungssicherheit, Preisstabilität und tariflich gesicherte Arbeitsplätze. Dafür wurden die kommunalen Vertreter in den jeweiligen Parlamenten gewählt und es sollte bei den Sitzungen um die Willensbildung für die Menschen hier in der Lausitz gehen.

Herr Stahlberg legte dar, dass er das Zielabweichungsverfahren für das falsche Verfahren hält. Es soll damit eine Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung umgangen werde. Aus seiner Sicht sind die Grundzüge der Planung betroffen, denn es ist für eine Kommune entscheidend, ob sie an eine landwirtschaftliche Fläche angrenzt oder an einen See. Der Braunkohlenplan hat sehr konkret die Lage der Seen, Waldflächen, Landwirtschaftsflächen in den Karten festgelegt.

Im § 6 des Raumordnungsgesetzes ist geregelt, dass ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden und antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 zu beachten haben. Die LEAG ist demnach nicht antragsberechtigt, auch wenn sie indirekt die Ziele der Raumordnung in ihren Betriebsplänen beachten muss. Weiterhin ist das Zielabweichungsverfahren auch im Landesplanungsvertrag der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg geregelt. Dieser konkretisiert das Raumordnungsgesetz auf Landesebene. Das heißt, man kann die Regelungen des Bundes verschärfen, aber sie dürfen nicht aufgeweicht werden. Da die LEAG ein Privatunternehmen ist, ist sie nicht antragsberechtigt.

Das Zielabweichungsverfahren wird für rechtlich sehr bedenklich eingeschätzt. Zielführend wäre 2017 der Beginn eines Braunkohlenplanänderungsverfahrens gewesen.

Frau Dähnhardt stellte klar, dass alle Normen geprüft, auch extern geprüft, worden sind. Es besteht eine Antragsbefugnis der LEAG als betroffenes Unternehmen, auch seien die Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren gegeben. Im Übrigen wird auch in diesem Verfahren eine Beteiligung durchgeführt mit den zuständigen Fachbehörden und den betroffenen Kommunen. Ein Zielabweichungsverfahren nimmt keine fachliche Prüfung oder Genehmigung vorweg. Es entbindet von Vorgaben, die der Plan vorsieht und es setzt keine neuen Ziele fest.

Herr Loehr merkte an, dass es generell mildere Mittel als ein Klageverfahren gibt. Im Dialog mit dem Bergamt, dem Bergbauunternehmen oder weiteren Akteuren aus der Region hätte man sich über die Folgen eines Klageverfahrens für die Region verständigen können.

Es wurde nach der Stellungnahme des LBGR zum Sachverhalt und nach den weiteren Schritten seitens der Behörde gefragt.

Herr Sell erläuterte, dass das LBGR keine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes einreichen wird.

Die Hauptaufgabe ist nun die geotechnische Sicherheit des Tagebaues sicherzustellen. Dazu muss die LEAG bis zum 14.04.2022 ein Sanierungs- und Sicherungskonzept beim Bergamt vorlegen. Dieses wird bis zum 15.05.2022 geprüft und der Sicherheitsbetrieb wird angeordnet. Das heißt, es wird alles für die geotechnische Sicherheit im Tagebau getan. Es kann durchaus auch möglich sein, dass die Förderbrücke weitergefahren wird.

Herr Böhmer widerspricht Herrn Bedrich und Herrn Rakete, es gehe um einen Gesetzesverstoß, der angezeigt wurde. Es gehe um die Beeinträchtigung der Umwelt durch die Kohleförderung. Die Umweltverbände stünden für eine lebenswerte Umwelt, dabei ginge es nicht um die Arbeitsplätze.

Herr Stahlberg fragte nach, ob die externe juristische Prüfung zum ZAV bei GL 4 eingesehen werden kann und welche Folgen aus Sicht des LBGR eine Zulassung der Beschwerde der LEAG beim OVG hätte.

Frau Dähnhardt stellte klar, dass ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt werden kann und über diesen dann befunden wird.

Herr Sell führte aus, wenn das OVG der Beschwerde stattgeben würde, dann wäre der Hauptbetriebsplan weiter in Kraft und die wasserrechtliche Erlaubnis aus dem Jahr 1996 wäre für die Weiterförderung im Tagebau Jänschwalde bis Ende 2023 ausreichend.

Frau Kircheis stellte fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen gab und rief den Tagesordnungspunkt 4 auf.

TOP 4 Information zum weiteren Umgang mit dem Helenesee (Sanierungsmöglichkeiten)

Herr Sell informierte über den Sachstand zum Helenesee. Am 09.03.2021 hat die Stadt Frankfurt (Oder) das LBGR über eine Rutschung am Ostufer informiert. Auf einer Länge von ca. 27 m und einer Rückgriffsweite von 9 bis 11 m sind 500 m³ Massen in den See gerutscht.

Der Tagebau Helene wurde 1943 aufgeschlossen und 1958 spontan eingestellt. Es wurden bei der Stilllegung keine geotechnischen Sicherungen vorgenommen. Dies ist das Ergebnis eines vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) beauftragten Gutachtens. Durch den Wasseranstieg erreichte das Restloch 1970 seinen Endwasserstand. Der mittlere Wasserstand liegt bei 39,1 m NHN. Der See hat eine gute Wasserqualität und wurde bereits zu DDR-Zeiten für die touristische Nutzung vorbereitet. Dafür wurden Böschungsbereiche abgeflacht und Sand aufgetragen.

In den neunziger Jahren bis 2006 sind umfangreiche Sanierungsarbeiten durch das Bergamt durchgeführt worden. Ein Standsicherheitsgutachten aus dem Jahr 2010 wies das Nord- und Westufer für den Badebetrieb als sicher aus. Das Südufer wurde schon vorher gesperrt.

Nach der Information der Stadt hatte das LBGR BIUG beauftragt, diese Rutschung zu untersuchen und erste Überlegungen für ein Sanierungskonzept vorzulegen. Eine mögliche Ursache war der niedrige Wasserstand von 38,5 m NHN. Da weiter Abbrüche nicht ausgeschlossen werden konnten, wurden das Nord- und Westufer gesperrt. Das hieß, der komplette Helenesee war gesperrt. Das Standsicherheitsgutachten von 2010 wurde überprüft. Es wurden von BIUG umfangreiche Erkundungsmaßnahmen, die komplette Vermessung der Unterwasserböschung sowie Drucksondierungen im Uferbereich durchgeführt. Die Kernaussage ist, dass im Nord- und Westufer in allen Strandabschnitten locker bis sehr locker gelagerte Sandschichten nachgewiesen werden konnten. Diese Ergebnisse (diese sind auf der Internetseite des

LBGR einsehbar) wurden den Stadtverordneten vorgestellt. Der See muss bis zur kompletten Sanierung gesperrt bleiben.

Derzeit läuft die zweite Etappe bei den Untersuchungen. Diese soll im Mai abgeschlossen werden, kann aber auch bis zum Herbst dauern. Ziel ist ein geotechnischer Abschlussbericht mit einer Standsicherheitseinschätzung für den gesamten Bereich. Dieser soll voraussichtlich Ende des Jahres vorliegen. Damit wären die Grundlagen für die Sanierungsplanung geschaffen. Dem Land ist dieses Projekt sehr wichtig. Da die Sanierung weit über die normale Gefahrenabwehr hinausgeht, wird das Land in Vorleistung gehen. Für die Ausschreibung wird das LBGR einen Projektsteuerer beauftragen. Die Leistungsphasen 1 und 2 sollen bis Ende 2023 abgeschlossen sein. Zur Klärung der Zuständigkeit für die Sanierung ist derzeit eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt. Angestrebt wird die Durchführung der Sanierung im Rahmen der Braunkohlesanierung. Zum gegebenen Zeitpunkt wird es Gespräche mit der LMBV und der GL geben.

Alle Aktivitäten finden in enger Abstimmung mit der Stadt Frankfurt (Oder) statt.

Details des Vortrages können der Anlage 3 entnommen werden.

Frau Kircheis bedankte sich für die Ausführungen und eröffnete die Diskussion.

Herr Loehr erkundigte sich, da es sich um Bergbau mit Rechtsnachfolger handelt, wer aus Sicht des LBGR der Rechtsnachfolger ist und was daraus folgt.

Herr Sell erläuterte, dass in diesem Fall ein Rechtsnachfolger da ist. Einmal ist die Stadt Frankfurt (Oder) als Eigentümer des Sees Ansprechpartner und andererseits gibt es auch den Bergbautreibenden. Aber das ist eine Gemengelage, es wird derzeit die Zuständigkeit für die Sanierung noch geprüft.

Herr Böhmer wollte wissen, mit welchen Zeiträumen für die Sanierung zu rechnen ist und ob das Bergamt auch an anderen Seen derartige Ereignisse für möglich hält.

Herr Sell erklärte, dass zu den Zeitplänen keine Aussagen gemacht werden können. Zuerst muss der Abschlussbericht von BIUG vorliegen. Danach kann man sagen, in welchen Bereichen saniert werden muss und mit welcher Technologie. Im Bereich des Altbergbaugesbietes um Döbern hat das LBGR umfangreiche Begutachtungen der dortigen Seen veranlasst, um möglichen Gefahren vorzeitig entgegenzuwirken. Es wurden 60 Seen betrachtet.

Herr Behrens schilderte die sehr schwierige Sachlage aus Sicht der Stadt Frankfurt (Oder). Die Ansiedlungen, touristischen Nutzungen und die Infrastruktur am See stehen im Moment vor dem Aus. Daher ist es wichtig zu wissen, ob die Thematik Helenesee mit den zu erwartenden Kosten im nächsten Verwaltungsabkommen von 2023 bis 2027 Berücksichtigung findet oder nicht. Nach Aussagen im Wirtschaftsausschuss, sind sie nicht Bestandteil des nächsten Verwaltungsabkommens.

Herr Sell führte aus, dass das LBGR für die Klärung der Zuständigkeiten für die Sanierung zuständig ist und klares Ziel der Landesregierung ist, die notwendigen Maßnahmen über die Braunkohlesanierung durchzuführen. Dazu müssen noch die Gespräche mit der LMBV geführt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Frau Dähnhardt ergänzte, dass die Sanierungsmaßnahmen am Helenesee in der Sanierungsplanung der LMBV, die Basis für die Verhandlungen zum Folgeabkommen war, tatsächlich nicht berücksichtigt waren. Das heißt aber nicht, dass die LMBV nicht mit den notwendigen Maßnahmen beginnen kann. Dies setzt

allerdings voraus, dass die noch zu führenden Gespräche mit der LMBV erfolgt sind und eine entsprechende Verantwortung festgestellt wurde.

Herr Böhmer fragte nach, ob das verhandelte Budget für das nächste Verwaltungsabkommen Positionen für „Unvorhergesehenes“ beinhaltet.

Frau Dähnhardt erklärte, dass die Budgetplanung Flexibilität zulässt.

Herr Stahlberg erkundigte sich, ob der Braunkohlenausschuss unterstützen kann.

Herr Sell stellte klar, dass das alles große Herausforderungen sind, aber das Bergamt in der Lage sein wird, diese zu bewältigen.

Frau Kircheis erinnerte nochmals an das Schreiben des Braunkohlenausschusses an das Bundesfinanzministerium und an Herrn Ministerpräsident Woidke mit der Forderung nach einem auskömmlichen Budget für das nächste Verwaltungsabkommen.

Es wurde der Tagesordnungspunkt 5 aufgerufen und Herr Richter von der LMBV um die Ausführungen gebeten.

TOP 5 Sachstandsbericht zu den geplanten Sanierungsarbeiten im Raum Lauchhammer sowie den damit verbundenen Umsiedlungen und Entschädigungsleistungen

Herr Richter informierte über die Sanierungsarbeiten im Raum Lauchhammer, beginnend mit der Wilhelm-Külz-Straße und Pappelweg. Dieser Bereich ist bis 31.12.2022 zu beräumen. Dazu gibt es klare Aussagen des Sachverständigen für Geotechnik. Mit einem sehr großen Teil der Betroffenen sind Lösungen gefunden worden und Verträge abgeschlossen. Mit den anderen Eigentümern ist man in Verhandlung und hofft auf zeitnahe Vertragsabschlüsse. Derzeit läuft die Erarbeitung der geotechnischen Bewertung zur dauerhaften Sicherung der Kippenbereiche in Lauchhammer-Ost (Ki-Bereiche 5.1 bis 5.3, Restloch 32 und angrenzende Böschungssysteme) durch den Sachverständigen. Diese soll Mitte des Jahres vorliegen und dann mit den Behörden, dem Land und der Kommune erörtert werden. Danach werden die erforderlichen Planungsleistungen ausgeschrieben und beauftragt. Die Sicherung des Areals erfolgt entsprechend den noch mit der Stadt Lauchhammer abzustimmenden zukünftigen Nutzungsarten (z.B. für Verkehrsflächen für luftbereifte Technik bis 25 Tonnen). Die Nachnutzung der Flächen liegt dann in der Hand der Stadt Lauchhammer als zukünftigem Flächeneigentümer.

Zur Schlosssiedlung gab es ein Moratorium durch das Land, welches inzwischen aufgehoben wurde. Es wurde ein Gesamtkonzept für die Entwicklung der Stadt Lauchhammer erstellt. Die Prioritätensetzung bei den Sanierungsarbeiten wurde in Abstimmung mit dem Land und der Stadt darauf ausgerichtet.

Weitere Sanierungsarbeiten im Raum Lauchhammer sind die Herstellung der Trittsicherheit am Kuthteich (Restloch 38), die Weiterführung des Grundwassermonitorings an der Kokerei sowie der Bodenaustausch und die Kapselung des Tanklagers. Es wird Einzelhaussicherungen im Bereich Grünwalde geben. Der Ferdinandsteich wird mittels Schiff weiter konditioniert. Der Bau der Wasserbehandlungsanlage in Plessa soll dieses Jahr abgeschlossen werden und 2023 soll mit dem Probetrieb begonnen werden. Am Restloch 131 Süd wird die Ostböschung gesichert, die Erosionsrinnen geschlossen. Zwischen Lauchhammer und Lichterfelde an der L 60 erfolgt ein Brückenneubau, dafür muss der Untergrund durch Rüttelstopfverdichtung gesichert werden. Am Bergheider See wird die Ufersicherung im Strandbereich fortgesetzt sowie

die Infrastruktur im Rahmen des § 4 komplettiert dazu zählt die Errichtung des Promenadenweges und die Verlegung der Trinkwasserleitung als Ringschluss.

Details des Vortrages sind in der Anlage 4 enthalten.

Frau Kircheis bedankte sich bei Herrn Richter und eröffnete die Diskussion.

Herr Böhmer erkundigte sich nach der Dauer der Wasserhaltung in der Wilhelm-Külz-Straße und ob es Vorstellungen gibt, wie mit den Ewigkeitslasten in Bezug auf die Wasserhaltungen umzugehen ist.

Herr Richter erklärte, dass die Wasserhaltung in der Wilhelm-Külz-Straße bis zum Abschluss der Sanierungsarbeiten aus Sicherheitsgründen aufrechterhalten werden muss. Zu den Ewigkeitslasten für die Grundwasserhaltungen z. B. in Hoyerswerda und Senftenberg muss es Gespräche mit dem Bund und den Ländern geben, um Lösungen zu finden.

Frau Kircheis rief den Tagesordnungspunkt 6 auf.

TOP 6 Verschiedenes

Frau Kircheis bat Frau König um einen kurzen Sachstand zum Braunkohlenplanverfahren zum Tagebau Welzow-Süd.

Frau König informierte über die Aktivitäten im Verfahren seit der letzten Sitzung. Die von der LEAG in der 43. Kalenderwoche eingereichten verfahrenseinleitenden Unterlagen wurden gemeinsam mit dem Gutachter der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Es wurden einige Nachforderungen und Konkretisierungen nachgefordert. Diese sollen bis Ende März eingereicht werden. Im ersten Quartal wurden verschiedene Gespräche mit den Fachbehörden und der LMBV geführt. Parallel wurde am Vorentwurf des Braunkohlenplanes gearbeitet. Dieser wird zeitnah dem Gutachterbüro übergeben und auf dessen Basis kann die Scopingunterlage erstellt werden. Im Mai wird eine Sitzung des Begleitgremiums stattfinden. Im III. Quartal soll die Scopingunterlage an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme verschickt werden. Der Scopingtermin ist für Mitte des IV. Quartals geplant. Das Scopingverfahren soll Ende 2022 abgeschlossen sein. Im kommenden Jahr werden die Entwürfe zum Braunkohlenplan und Umweltbericht erarbeitet und in die Beteiligung gegeben. Danach erfolgt der Erörterungstermin. Angestrebt wird der Erlass der Rechtsverordnung zum Braunkohlenplan im Jahr 2024.

Der Ausschuss wird weiterhin auf dem Laufenden gehalten.

Frau Kircheis bedankte sich und da es keine Nachfragen gab, wurde Herr Sell um die Beantwortung der Anfragen von Herrn Schuster gebeten.

Herr Sell beantwortete die Frage, ob vor dem Hintergrund des gewährten KfW-Kredites an die LEAG und dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Cottbus, die Geschwindigkeit der Einzahlung in die Zweckgesellschaft zur Tagebaurekultivierung angepasst wird mit: nein. Die Entscheidung des Gerichtes ist noch nicht rechtskräftig und daher sieht das LBGR keine Veranlassung die Einzahlungen anzupassen.

Auch Herr Penk beantwortete die Frage mit nein.

Die weiteren Anfragen zum Konzept zu einem Innovationskraftwerk am Standort Jänschwalde wurde aufgrund der Zuständigkeit an die Lausitz Energie Kraftwerke (LE-K) verwiesen.

Frau Kircheis dankte den beiden Herren und bat um die Ausführungen zum Tagebau Cottbus-Nord.

Herr Sell führte aus, dass es im Februar ein Rutschungsereignis im Böschungsbereich auf Höhe der Ortslage Schlichow gegeben hat. Das LBGR hat die LEAG aufgefordert dem Bergamt eine Einschätzung vorzulegen. Zwischenzeitlich kam es zu zwei weiteren Böschungsabbrüchen im gewachsenen Bereich. Die vorzulegenden Unterlagen werden geprüft und es werden Schlussfolgerungen gezogen und ggf. Maßnahmen angeordnet.

Herr Penk ergänzte die Aussagen von Herrn Sell. Nach den Böschungsbewegungen wurden in enger Abstimmung mit dem Bergamt und der Kommune umfangreiche Sperrmaßnahmen durchgeführt. Die Ursachenermittlung soll im April abgeschlossen sein und dann an das LBGR übermittelt werden.

Herr Schuster fragte, ob im Abschlussbetriebsplanverfahren 2012 etwas nicht berücksichtigt wurde oder nicht berücksichtigt werden konnte, weil es nicht bekannt war. Eine weitere Frage bezog sich auf den Verfahrensstand zum Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Cottbus-Nord, um Grundwasser zu heben, damit das Grundwassergefälle gering bleibt und die Böschungen bei aufsteigendem Wasser stabil bleiben.

Herr Sell erläuterte, dass die Frage zum Abschlussbetriebsplan erst beantwortet werden kann, wenn die Untersuchungsergebnisse vorliegen und die Ursachen bekannt sind. Zur wasserrechtlichen Erlaubnis konnte noch kein Einvernehmen mit dem LfU hergestellt werden, daher wurde eine Anordnung des Bergamtes erlassen und auf deren Basis wird derzeit das Wasser gehoben um die Sicherheit zu gewährleisten.

Frau König informierte darüber, dass die diesjährige Fachexkursion am 9. Juni 2022 stattfindet und das Gebiet der Restlochkette das Ziel ist. Es wurde darum gebeten, sich rechtzeitig bei der Geschäftsstelle anzumelden.

Herr Stahlberg bat darum, das Thema Abschlussbetriebsplan und Zielabweichungsverfahren zum Tagebau Jänschwalde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, ggf. auch schon eher das Thema zu behandeln, nach Entscheidung des Vorstandes.

Frau Kircheis sagte eine Prüfung zu, bedankte sich für die Redebeiträge und schloss die Sitzung.



Kerstin Kircheis
Vorsitzende des
Braunkohlenausschusses



Angiola König
Leiterin der Geschäftsstelle